

### I. (geänderte) FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BAUGB

---	Baugrenze
Ga	Garagen
St	Stellplätze
45°	Dachneigung +/- 3°
	Fuß- u. Radweg

nachrichtlich: bisherige (unveränderte) Festsetzungen gem. Festsetzungsschablone:

WA	Allgemeines Wohngebiet
	Offene Bauweise, Einzel- u. Doppelhäuser
II ▲	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, jedoch ist das höchstzulässige Geschoss nur in dem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachraum zulässig
0,4	Grundflächenzahl
	Geschossflächenzahl
S	Satteldach
	Hauptfirstrichtung
	Geltungsbereich Bebauungsplan
	Änderungsbereich

Die übrigen (bisherigen) Festsetzungen bleiben unberührt.

Hinweis: Kampfmittelvorkommen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Durchführung aller Bauvorhaben sollte daher mit der gebotenen Vorsicht erfolgen. Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Gemeinde Everswinkel sowie der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Arnsberg zu verständigen.

### II. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
4. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950)
5. Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung v. 01.03.2000 (GV NRW. S. 255 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975)

### III. VERFAHRENSVERMERKE

1. Dieser Änderungsplan ist vom Rat der Gemeinde am 16.09.2010 nach Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden. Gleichzeitig wurde die zugehörige Begründung vom 02.09.2010 beschlossen.

Everswinkel, 20.09.2010

Der Bürgermeister

*[Signature]*

(Banken)

2. Die Satzung der Änderung dieses Bebauungsplanes wurde gemäß § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Everswinkel durch Aushang im Bekanntmachungskasten in der Zeit vom 17.09.2010 bis 29.09.2010 bei gleichzeitigem Hinweis auf der Internetseite der Gemeinde Everswinkel öffentlich bekannt gemacht. Mit Vollzug der Bekanntmachung ist die Änderung mit Ablauf des 29.09.2010 rechtskräftig geworden.

Everswinkel, 04.10.2010

Der Bürgermeister

*[Signature]*

(Banken)

Für die Planänderung:  
Everswinkel, 04.10.2010

Der Bürgermeister

-Bauverwaltungsamt -

i. A.

*[Signature]*

(Reher, Gemeindeamtsrat)

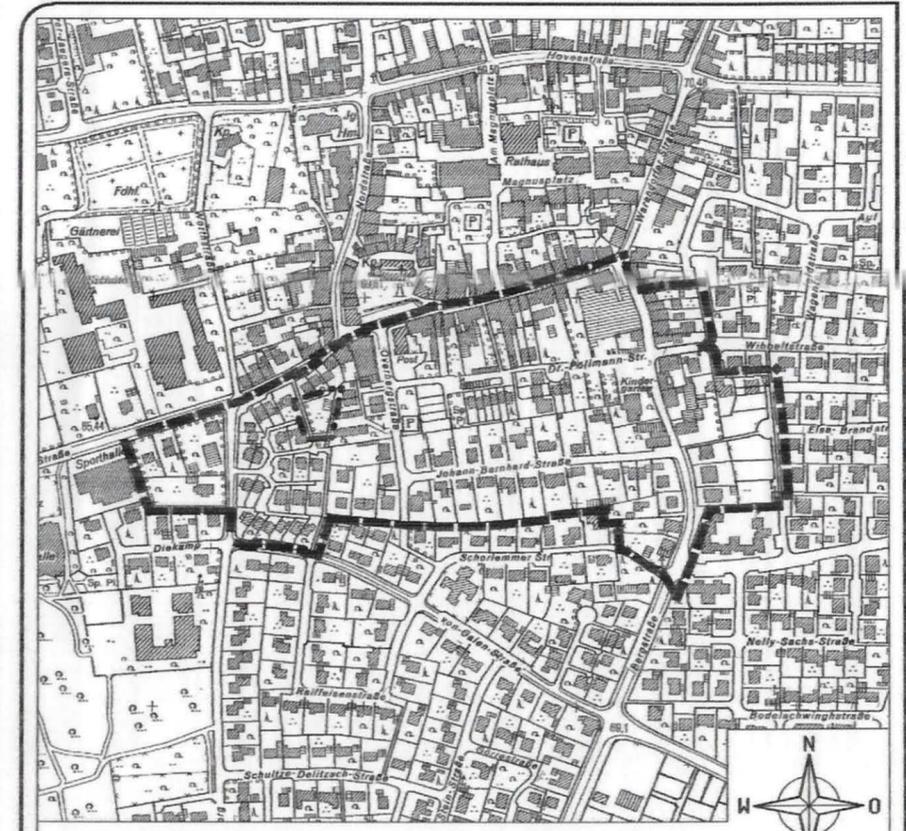
## GEMEINDE EVERSWINKEL



### Bebauungsplan Nr.15 "Vitusstraße"

24. Änderung gem. § 13a BauGB

M. 1:500



— Geltungsbereich - - - - - Änderungsbereich

Übersichtsplan M. 1:5000